

A/RES/76/226

Menschen afrikanischer Herkunft und Abstammung und Menschen asiatischer Herkunft und Abstammung sowie indigene Völker nach wie vor Opfer sind, und in der Erkenntnis, dass hinsichtlich der fortbestehenden Folgen Abhilfemaßnahmen zu treffen sind,

in Anerkennung der Anstrengungen und Initiativen, die Staaten unternehmen, um rassistische Diskriminierung und rassistische Trennung zu verbieten und den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte zu bewirken,

unterstreichend, dass trotz der in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen noch immer Millionen von Menschen Opfer von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, einschließlich ihrer zeitgenössischen Formen und Ausprägungen, die sich teilweise in Gewalt äußern,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Folge-mechanismen im Rahmen der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 16. Juni 2003 gemäß Resolu-tion [56/266](#) der Generalversammlung vom 27. März 2002 fünf unabhängige namhafte Sach-verständige ernannte, die den Auftrag haben, die Durchführung der Bestimmungen der Er-klärung und des Aktionsprogramms von Durban weiterzuverfolgen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben,

unter Hervorhebung der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der interna-tionalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Ras-sismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängen-der Intoleranz entgegenzutreten, um die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban erfolgreich umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [2142 \(XXI\)](#) vom 26. Oktober 1966, in der sie den 21. März zum Internationalen Tag für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung er-klärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [62/122](#) vom 17. Dezember 2007, in der sie den 25. März zum jährlichen Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärte,

ferner in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* als zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des
Sklavenhandels, einschließlich des transatlantischen Sklavenhandels, unter dem Motto

unter Begrüßung der an alle ehemaligen Kolonialmächte gerichteten Aufforderung, im Einklang mit den Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban für die transatlantische Sklaverei und den transatlantischen Sklavenhandel zu sorgen.

III

Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte

22. *ersucht* den Generalsekretär und das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Sachverständiger für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen und das Ständige Forum für Menschen afrikanischer Abstammung ihr Mandat wirksam erfüllen können, und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass an

27. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution

und internationaler Ebene den politischen Willen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und ihrer Folgeprozesse zu mobilisieren¹³;

32. *betont*, dass eine stärkere öffentliche Unterstützung für die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban und die

